

Hierarchie Einnahmenbeschaffung Kommunen (Art. 62 GO)

A. Gesetzestext Art. 62 Gemeindeordnung:

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im übrigen aus Steuernzu beschaffen, **soweit** die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(Hinweis: Durch das Wörtchen „soweit“ wird System geändert!)

B.. Richtige Reihenfolge der Erhebung gem. Art. 62 Gemeindeordnung:

1. **Besondere Entgelte** (z.B. Beiträge und Gebühren, Fremdenverkehrsabgabe, Straßenausbaubeiträge)
2. **Sonstige Einnahmen** (Erträge aus dem Gemeinde-vermögen: z.B. Mieten, Pachten, Gewinnausschüttung der Sparkasse)
3. **Steuern** (Erhöhung Grund-, Gewerbesteuer usw.)

**Erst wenn 1. und 2. ausgeschöpft sind:
Erhöhung der kommunalen Steuern oder neue Steuern !!!!!**

**Sparkassenausschüttungen an die Träger sind „Sonstige Einnahmen“,
bestätigt von den Städten Würzburg und Augsburg!**

Kein Hinweis bisher in den Kommentaren zur Bayer. Gemeindeordnung,
dass Gewinnabführungen = sonstige Einnahmen!

Grund unbekannt